

Gesetzlicher Versicherungsschutz in Fällen sexualisierter Gewalt

Der folgende Text ist sehr „juristisch“ und korrekt formuliert. Daher vorab: Worum geht es? Es gibt unter bestimmten Umständen die Möglichkeit der Unterstützung für Menschen, die als Ehrenamtliche, Schülerinnen oder Schüler von Einrichtungen des Ordens Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind. Diese Unterstützung kann von der Finanzierung von Therapien bis zur Zahlung einer Rente reichen. Auch wenn es bei sexualisierter Gewalt um Taten und nicht um einen Unfall geht, kann unter bestimmten Umständen eine Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Betroffene können sich daher von den unabhängigen Ansprechpersonen beraten lassen. Im Einzelnen:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Opfer von sexualisierter Gewalt in Deutschland Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Dies gilt nach § 2 Abs.1 Nr. 10b SGB VII zum Beispiel für Personen, die in Deutschland ehrenamtlich unmittelbar für den Jesuitenorden tätig gewesen sind oder (seit 1. Januar 2005) in vom Jesuitenorden getragenen Einrichtungen des Ordens ehrenamtlich tätig waren.

Auch Schüler- und Schülerinnen, welche an den allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Deutschen Region der Jesuiten K.d.ö.R., wie dem Aloisiuskolleg Bonn, dem Kolleg St. Blasien oder dem Canisius-Kolleg Berlin, Opfer von sexualisierter Gewalt wurden, können gesetzlich unfallversichert sein. Für diese sind nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VII die Unfallkassen des Bundeslandes zuständig, in dem sich die jeweilige Schule befindet. Gesetzlicher Versicherungsschutz für Schüler besteht seit dem 1. April 1971. Versicherungsschutz besteht seit diesem Datum automatisch und kostenfrei in der Schule, bei allen schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulweg. Rein private Tätigkeiten – dazu zählt z.B. auch der Besuch eines Gottesdienstes - fallen laut Gesetz nicht unter den Gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zählen unter anderem die Behandlung traumatisch bedingter psychischer Beschwerden sowie Maßnahmen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. In Fällen, in denen die Folgen der sexualisierten Gewalt so erheblich sind, dass sie sich dauerhaft auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, kann auch ein Anspruch auf Verletztenrente bestehen.

Die externen Ansprechpersonen des Ordens, oder, falls dies gewünscht ist, auch der Orden selbst, stehen gerne zur Verfügung, um Betroffenen bei der Antragsstellung zu helfen. Sie vermitteln auch alternativ den direkten Kontakt zu den zuständigen Unfallversicherungsträgern und helfen bei der Ermittlung der Zuständigkeit. Das Antragsverfahren führen die Unfallversicherungsträger eigenständig durch, hierauf hat der Orden keinerlei Einfluss. Die in Betracht kommenden Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben vorab informiert, dass eine adressatengerechte Beratung zu denkbaren Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung und deren gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Wichtig ist zu wissen, dass laut Gesetz zur Anerkennung sexualisierter Taten durch die gesetzliche Unfallversicherung andere Beweismaßstäbe gelten, die sich zum Verfahren zur Anerkennung des Leids unterscheiden.

Unsere externen Ansprechpersonen stehen Ihnen für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.